

Bärnbach, am 05.06.2025

GZ: B-2025-1050-00130

Betrifft: Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.07 „Biomasseheizwerk“ - Auflage

Kundmachung zum Auflageverfahren

gem. §38 iVm §39 StROG 2010 idgF

Gemäß § 38 iVm § 39 StROG 2010 LGBl. Nr. 165/2024, hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bärnbach verfügt, den gelt. Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Bärnbach zu ändern und den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 1.07 „Biomasseheizwerk“, verfasst von der Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, GZ 25ÖR017, vom 29.04.2025 in der Zeit

von 10. Juni 2025 bis 06. August 2025

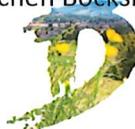
im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Amtsstunden: Mo., Di., Mi., Do., Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
Mo., Do.: 14.00 - 17.00 Uhr

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Gemeindeamt einbringen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

LTAbg. Jochen Bocksrucker



Im Flächenwidmungsplan sollen folgende Änderungen erfolgen:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1246, KG 63322 Hochtregist (zukünftiges Grst. Nr. 1246/2, KG 63322 Hochtregist, siehe Teilungsurkunde verfasst von Prof. Dipl.-Ing. Johannes Vallant), im Ausmaß von ca. 950 m², wird anstelle von Freiland - land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig als Sondernutzung im Freiland Biomasseheizanlage (bmh) gem. §33 (3) Z.1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 festgelegt.
- (2) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1246, KG 63322 Hochtregist (zukünftiges Grst. Nr. 1246/2, KG 63322 Hochtregist, siehe Teilungsurkunde verfasst von Prof. Dipl.-Ing. Johannes Vallant), im Ausmaß von ca. 550 m², wird anstelle von Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet (lfd. Nr. 25) mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,8 zukünftig als Sondernutzung im Freiland Biomasseheizanlage (bmh) gem. §33 (3) Z.1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 festgelegt.
- (3) Für die unter (1) und (2) festgelegten Flächen wird der Verwendungszweck auf die Funktion einer Biomasseheizanlage mit zugehörigen Anlagen und Nebeneinrichtungen eingeschränkt.
- (4) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1246, KG 63322 Hochtregist (zukünftiges Grst. Nr. 1246/1, KG 63322 Hochtregist, siehe Teilungsurkunde verfasst von Prof. Dipl.-Ing. Johannes Vallant), im Ausmaß von ca. 40 m², wird anstelle von Aufschließungsgebiet Gewerbegebiet (lfd. Nr. 25) mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,8 zukünftig als Freiland - land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche gem. §33 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 festgelegt.

Begründung:

Die Stadtgemeinde Bärnbach versucht verstärkt Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Energie-Autarkie, etc. zu forcieren und umzusetzen. Auf dem ggst. Planungsgebiet ist die Errichtung eines Biomasseheizwerkes zur Fernwärmeversorgung geplant.

Im siedlungspolitischen Interesse soll die Fernwärmeversorgung in Form eines Biomasseheizwerkes am ggst. Planungsgebiet umgesetzt werden, um das bestehende Leitungsnetz zu unterstützen, um planmäßige und systematische Erweiterungen am bestehenden Fernwärmenetz von Bärnbach vornehmen zu können.

Das gegenständliche Änderungsverfahren erfolgt im Sinne folgender siedlungspolitischer Zielsetzungen:

- Effiziente Nutzung der Ver- und Entsorgungssysteme der technischen Infrastruktur im Einklang mit der planmäßig vorgesehenen weiteren Siedlungsentwicklung:
 - Vorrang für Nutzung nachhaltiger Energieformen (z.B. Biomasse, Photovoltaik, etc.) in Abhängigkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild
 - Standortentscheidungen für neue Einrichtungen und Anlagen unter dem Prinzip der Abwägung führen

Da es sich bei der geplanten Errichtung um eine Anlage zur Wärmeversorgung aus erneuerbarer Energie mittels Biomasse handelt, liegt eine Übereinstimmung mit den gelt. siedlungspolitischen Zielsetzungen des gelt. Örtlichen Entwicklungskonzeptes vor. Der Ausbau der Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energieträgern liegt nicht nur im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bärnbach, sondern trägt zudem zur Energiewende und zur Klimaneutralität bei. Im Rahmen der örtlichen Raumplanung werden mit der ggst. Änderung gezielte Maßnahmen für eine nachhaltige Wärmeversorgung gesetzt. Es liegt im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung, nach Maßgabe der raumordnungsrechtlichen Grundlagen, bedarfsgerechte Flächen für erneuerbare Energien zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund des klar eingeschränkten Verwendungszweckes als Sondernutzung im Freiland Biomasseheizanlage (bmh) und der hinreichend vorgegebenen räumlichen Strukturen (verkehrstechnische Aufschließung) ist im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde kein Bebauungsplan erforderlich. Die Stadtgemeinde hat eine sorgfältige Standortabwägung für die Schaffung der raumordnungsrechtlichen Grundlagen für eine Sondernutzung im Freiland Biomasseheizwerk vorgenommen und ist aufgrund der Lage außerhalb von Gefahrenzonen, die bestehende Erschließung und der Grundstücksverfügbarkeit die Gewichtung für den ggst. Standort am Rande des Gewerbeparks Oberdorf ausgefallen.